

SATZUNG

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen DOMIZIEL Sozialkaufhaus-Zollernalb e.V.
- 2.) Er ist im Vereinsregister Stuttgart unter der Nr. VR 723328 eingetragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 66 der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die berufliche Qualifizierung und Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen oder von weiteren aufgrund mehrfacher Vermittlungshemmnisse schwer vermittelbaren und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die fachliche Unterstützung und Begleitung anderer angewiesen sind, verwirklicht. Ziel ist es in enger Kooperation mit dem Job-Center, dem Landkreis und der Bundesagentur für Arbeit bzw. weiteren sozialen Organisationen und Bildungsträgern, auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.
- 2.) Um dieser beruflichen Eingliederung und Qualifizierung zu entsprechen, betreibt der Verein ein soziales Warenhaus - das durch geeignete Lernwerkstätten erweitert werden kann - in dem entsprechende Lernfelder und Erprobungsmöglichkeiten mit einer fachlichen Unterstützung in einem geschütztem Rahmen möglich sind.
- 3.) Zudem betreibt der Verein die niederschwellige Beratungsstelle „Kümmerer“, die für diesen Personenkreis und für Menschen in Not im Zollernalbkreis eine wichtige Lotsenfunktion innerhalb des Hilfssystems übernimmt. Der Verein vertritt auch die Interessen der Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen gegenüber Behörden und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange dieser Personenkreise in der Öffentlichkeit fördern.
- 4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 65. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, werden.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des lfd. Geschäftsjahres zulässig, wenn der Austrittswunsch bis zum 30.09. schriftlich dem Vorstand erklärt wird.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7.) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4: Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden + Schatzmeister und dem 3. Vorsitzenden + Schriftführer.
- 2.) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 5.) Die Befugnisse des Vorstandes können durch eine gesonderte Geschäftsordnung präzisiert werden. Die Einführung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung erfolgt auf Antrag eines Vorstandes. Beschlossen und geändert wird eine Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.) Eine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 5: Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf (5) Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2.) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3.) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung hierfür vorgesehen hat. Die Wahlen erfolgen „offen“. Sofern einzelne Mitglieder eine geheime Wahl wünschen, kann hierzu ein formloser Antrag gestellt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu entscheiden hat.
- 7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6: Vergütung an Vorstand

- 1.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §2 Abs. 3 beschließen, dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwands-entschädigung zu bezahlen.

§ 7: Kassenprüfer

- 1.) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.

- 2.) Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins, mindestens einmal im Jahr. Zwischenprüfungen sind auch ohne Vorankündigung zulässig. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei erkannten Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 8: Kooperationspartnerschaften, Beirat + Hilfspersonen

- 1.) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Kooperationen mit anderen Gruppierungen und Einrichtungen, die die Wohltätigkeit und den sozialen Zweck des Vereins unterstützen, eingehen. Details, wie Beginn und Ende oder Rechte und Pflichten werden in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt. Zur Bildung einer Kooperation ist keine Vereins-Mitgliedschaft erforderlich. Mit einer Kooperation werden keine Rechte und Pflichten aus einer Mitgliedschaft begründet.
- 2.) Bei Bedarf kann der Vorstand befristet oder unbefristet einen Beirat berufen. Er soll den Vorstand bei der Vereinsführung unterstützen und beraten. Dem Beirat sollen gleichzeitig nicht mehr als sechs Personen angehören. Der Beirat wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, er muss kein Vereinsmitglied sein und hat keine Rechte und Pflichten aus einer Mitgliedschaft. Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Berufung und Abberufung erfolgt frist- und formlos durch den Vorstand.
- 3.) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Vorstand - auch gegen Entgelt - Hilfspersonen, die kein Vereinsmitglied sein müssen, anstellen. Bei der Personenauswahl sollen, soweit möglich, Personen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt keine oder nur schlechte Chancen haben, bevorzugt werden.

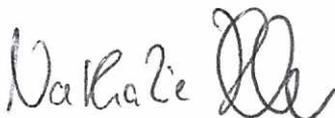
§ 9: Auflösung & Verwendung des Vereinsvermögens

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden muss. Über den/die Begünstigten hat die auflösende Mitgliederversammlung einen Beschluss zu fassen, hierzu ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden beide BGB-Vorstände automatisch zu Liquidatoren bestellt.

§ 10: Datenschutz und In-Kraft-Treten der Satzung/Satzungsänderungen

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Datenschutzordnung, mit den Grundzügen der Datenerhebung und Nutzung persönlicher Daten im Verein, zu erstellen. Über Form und Inhalt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Als satzungsnachrangige Vereinsordnung, ist diese nicht im Vereinsregister einzutragen.
- 2.) Alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Balingen, 21. Juni 2021



- Nathalie Hahn -
1. Vorstand



- Peter Bleichmann -
2. Vorstand und Protokollführer